

## ABSCHRIFT

### Lärmaktionsplan gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz des Flecken Coppenbrügge vom 27.06.2024



Der vorliegende Lärmaktionsplan (LAP) ist eine

erstmalige Aufstellung eines Lärmaktionsplans

Fortschreibung / Überarbeitung des Lärmaktionsplans vom 18.10.2018

Falls es sich um die Überprüfung eines bereits verabschiedeten Lärmaktionsplans handelt:  
Ergebnis der Überprüfung des Aktionsplans vom 18.10.2018

## Inhalt

1	Allgemeine Angaben.....	2
2	Bewertung der Ist-Situation.....	5
3	Maßnahmenplanung.....	7
4	Mitwirkung der Öffentlichkeit.....	8
5	Finanzielle Informationen zum Lärmaktionsplan.....	10
6	Evaluierung des Aktionsplans.....	11
7	Inkrafttreten des Aktionsplans.....	12

### Anlagen:

- Anlage 1      Lärmkarte M 1:12.500 L\_den der B1 in der OD Coppenbrügge
- Anlage 2      Lärmkarte M 1:12.500 L\_night der B1 in der OD Coppenbrügge

# 1 Allgemeine Angaben

## 1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde

Name der Stadt/Gemeinde: Coppenbrügge  
Amtlicher Gemeindeschlüssel: 03252004  
Vollständiger Name der Behörde: Flecken Coppenbrügge - Bauamt  
Straße: Schloßstraße  
Hausnummer: 2  
PLZ: 31863  
Ort: Coppenbrügge  
E-Mail (*freiwillige Angabe*): [flecken@coppenbruegge.de](mailto:flecken@coppenbruegge.de)  
Internet-Adresse (*freiwillige Angabe*): [www.coppenbruegge.de](http://www.coppenbruegge.de)

## 1.2 Beschreibung der Gemeinde, sowie der Hauptverkehrsstraßen, für die der Lärmaktionsplan aufgestellt wird

Der Flecken Coppenbrügge liegt in Niedersachsen im Landkreis Hameln-Pyrmont und besteht aus insgesamt 12 Ortsteilen (Bäntorf, Behrensen, Bessingen, Bisperode, Brännighausen, Coppenbrügge, Diedersen, Dörpe, Harderode, Herkensen, Hohnsen und Marienau) mit rund 7.200 Einwohnern und einer Fläche von 89,79 km<sup>2</sup>. Die Umgebung ist dörflich geprägt.

Durch das Gemeindegebiet verläuft eine Hauptverkehrsstraße im Sinne des § 47b BImSchG mit einem Verkehrsaufkommen von über drei Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr (entspricht einer durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke (DTV) von ca. 8.200 Kfz/24h). Hierbei handelt es sich um die B1, die von West nach Ost durch das Gemeindegebiet verläuft. Die Ortslagen Behrensen und Coppenbrügge werden auf einer Umgehungsstraße umfahren. Derzeit endet die Ortsumgehung Coppenbrügge östlich der Ortslage Coppenbrügge und wird am Knotenpunkt „An der Schachtebeeke“ auf die vorhandene B 1 geführt. Der Ortsteil Marienau wird im weiteren Verlauf der B1 derzeit noch durchquert. Diese Ortslage wird durch die derzeit in Realisierung befindliche Ortsumgehung Marienau künftig auch entlastet.

Die aktuellen Kartierungsergebnisse der EU-Umgebungslärmkartierung 2022 in Niedersachsen geben nur im Bereich der bereits entlasteten Ortsdurchfahrt Coppenbrügge eine Lärmbelastung oberhalb des Schwellenwertes von drei Millionen Fahrzeugen pro Jahr an (siehe auch Anlage 1 und 2 des LAP). Danach liegt die aktuelle Verkehrsbelastung in der OD Marienau derzeit unter diesem Schwellenwert.

### **1.3 Rechtlicher Hintergrund**

Die Gemeinden sind nach § 47d des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) verpflichtet, Lärmaktionspläne (LAPs) aufzustellen. Lärmaktionspläne sind Instrumente zur Regelung von Lärmproblemen und Lärmauswirkungen für die Umgebung von Hauptverkehrswegen und Hauptflughäfen sowie Ballungsräumen.

Die Aktionsplanung erfolgt auf Grundlage der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG und deren nationaler Umsetzung in §§ 47 a-f BImSchG sowie der Verordnung über die Lärmkartierung - 34.BImSchV.

Die Grundlage von Lärmaktionsplänen bilden Lärmkarten, die gemäß § 47c BImSchG erstellt werden. Sie erfassen bestimmte Lärmquellen in dem betrachteten Gebiet, welche Lärmbelastungen von ihnen ausgehen und wie viele Menschen davon betroffen sind, und machen damit die Lärmprobleme und negative Lärmauswirkungen sichtbar.

Die für die Aufstellung von Lärmaktionsplänen zuständigen Behörden ergeben sich aus § 47e BImSchG. Demnach sind die jeweiligen Gemeinden zuständig für die Aufstellung von Lärmaktionsplänen für Orte in der Nähe von

- Hauptverkehrsstraßen (Straßen > 3 Millionen Kraftfahrzeugen/Jahr),
- nichtbundeseigenen Haupteisenbahnstrecken und
- Großflughäfen

sowie für Ballungsräume, soweit nach Landesrecht keine abweichenden Zuständigkeiten geregelt wurden.

Besonderheiten ergeben sich für die Haupteisenbahnstrecken. Für die Aufstellung eines bundesweiten Lärmaktionsplanes für die Haupteisenbahnstrecken des Bundes mit

Maßnahmen in Bundeshoheit ist entsprechend § 47e Absatz 4 BImSchG das Eisenbahn-Bundesamt innerhalb und außerhalb der Ballungsräume zuständig.

In dem vorliegenden LAP wird somit, wie auch bereits im letzten LAP aus dem Jahr 2018, nur die Hauptverkehrsstraße Bundesstraße 1 behandelt.

## **1.4 Geltende Lärmgrenzwerte**

Weder die EU-Umgebungslärmrichtlinie, noch die entsprechende Umsetzung in nationales Recht, haben konkrete Werte benannt, ab welchem Belastungsgrenzwert weitergehende Lärmschutzmaßnahmen erforderlich sind. Die EU-Kommission hat aber klargestellt, dass für alle Gebiete, die in der Lärmkartierung erfasst wurden, Lärmaktionspläne aufzustellen sind. Dies gilt auch für die hier zu berücksichtigende Bundesstraße 1 im Gebiet des Flecken Coppenbrügge.

Für die Lärmkarten im Rahmen der Umgebungslärmrichtlinie werden die Lärmindizes  $L_{DEN}$  (Day, Evening, Night) und  $L_{Night}$  berechnet. Der  $L_{DEN}$  ist ein gewichteter Mittelwert, der 12 Tagesstunden (von 6 Uhr bis 18 Uhr), 4 Abendstunden (von 18 Uhr bis 22 Uhr) und 8 Nachtstunden (von 22 Uhr bis 6 Uhr) umfasst. Dabei werden die Abendstunden mit +5 dB(A) und die Nachtstunden mit +10 dB(A) beaufschlagt, um die verstärkte abendliche und nächtliche Lärmsensibilität zu berücksichtigen. Der  $L_{Night}$  betrifft nur die 8 Nachtstunden.

Durch die zwischenzeitlich erfolgte europäische Harmonisierung der Berechnungsverfahren für den Umgebungslärm (CNOSSOS-EU), sowie Änderungen in der EU-Umgebungslärmrichtlinie und der Verordnung über die Lärmkartierung (34. BImSchV), ergeben sich Änderungen gegenüber dem letzten LAP aus dem Jahr 2018. Weiterhin wurden bei der aktuellen EU-Umgebungslärmkartierung 2022 in Niedersachsen die von der Straßenbauverwaltung bereit gestellten aktuellen Verkehrsstärken berücksichtigt. Durch diese Änderungen liegen nun alle Abschnitte der B1 außerhalb der OD Coppenbrügge, die im LAP 2018 noch berücksichtigt wurden, nun unter dem Schwellenwert von 3 Millionen Kfz/Jahr und wurden somit in der Lärmkartierung 2022 nicht mitberücksichtigt. Da auch die Ortsdurchfahrt Coppenbrügge zwischenzeitlich durch die Freigabe des 1. Teilabschnittes der Ortsumgehung Coppenbrügge / Marienau am 28. Juli 2021 entlastet wurde, liegen somit alle Ortsdurchfahrten der B1 im Bereich des Flecken Coppenbrügge unter dem Schwellenwert von 3 Millionen Kfz/Jahr.

## 2 Bewertung der Ist-Situation

### 2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten

Neben den Lärmkarten wurden auch geschätzte Zahlen zu den vom Lärm belasteten Personen, Wohnungen, Schulen und Krankenhäusern, sowie zu den gesundheits-schädlichen Auswirkungen und Belästigungen veröffentlicht. Entsprechend § 4 Absatz 4 Nummer 9 der 34. BImSchV sind zusammen mit den Lärmkarten tabellarische Angaben zu veröffentlichen über

- die geschätzte Zahl der Fälle ischämischer Herzkrankheiten<sup>1</sup>,
- die geschätzte Zahl der Fälle starker Belästigung und
- die geschätzte Zahl der Fälle starker Schlafstörung.

Die Ermittlung erfolgt entsprechend Anhang III der Umgebungslärmrichtlinie auf der Basis der dort enthaltenen Expositions-Wirkungs-Beziehungen getrennt für jede Lärmquellenart. Diese Beziehungen basieren auf epidemiologischen Studien, die die WHO im Rahmen der „Leitlinien für Umgebungslärm für die Europäische Region“ veröffentlichte.

Die gesundheitsrelevanten Angaben „starke Belästigung“ und „starke Schlafstörung“ werden für Straßenverkehrslärm angegeben.

Für den bei der EU-Umgebungslärmkartierung 2022 berücksichtigten Bereich der Ortsdurchfahrt Coppenbrügge wurde folgende Personenzahlen getrennt nach Pegelbereiche vom Niedersächsischen Umweltministerium veröffentlicht:

Lärmbelastung ab 55 dB(A) bis 59 dB(A) L <sub>DEN</sub> durch Lärm von Hauptverkehrsstraßen	100
Lärmbelastung ab 60 dB(A) bis 64 dB(A) L <sub>DEN</sub> durch Lärm von Hauptverkehrsstraßen	100
Lärmbelastung ab 65 dB(A) bis 69 dB(A) L <sub>DEN</sub> durch Lärm von Hauptverkehrsstraßen	100
Lärmbelastung ab 70 dB(A) bis 74 dB(A) L <sub>DEN</sub> durch Lärm von Hauptverkehrsstraßen	0

---

<sup>1</sup> Krankheiten, die durch das Versagen des Herzens aus verschiedenen Gründen verursacht werden

Lärmbelastung ab 50 dB(A) bis 54 dB(A) $L_{Night}$ durch Lärm von Hauptverkehrsstraßen ausgesetzt sind:	100
Lärmbelastung ab 55 dB(A) bis 59 dB(A) $L_{Night}$ durch Lärm von Hauptverkehrsstraßen	100
Lärmbelastung ab 60 dB(A) bis 64 dB(A) $L_{Night}$ durch Lärm von Hauptverkehrsstraßen	100
Lärmbelastung $\geq 65$ dB(A) $L_{Night}$ durch Lärm von Hauptverkehrsstraßen	0

Diese geschätzten Zahlen der von Straßenlärm bisher in der Ortsdurchfahrt Coppenbrügge belasteten Personen ist jeweils auf die nächste Hunderterstelle auf- oder abgerundet.

## 2.2 Bewertung der geschätzten Anzahl von Personen, die Verkehrslärm ausgesetzt sind

Bestandteile der Lärmkarten sind neben den Angaben zu lärmbelasteten Personen, Wohnungen, Schulen und Krankenhäusern auch die **geschätzte Zahl** der gesundheitsschädlichen Auswirkungen und Belästigungen. Entsprechend § 4 Absatz 4 Nummer 9 der 34. BImSchV sind zusammen mit den Lärmkarten tabellarische Angaben zu veröffentlichen über

- die geschätzte Zahl der Fälle ischämischer Herzkrankheiten,
- die geschätzte Zahl der Fälle starker Belästigung und
- die geschätzte Zahl der Fälle starker Schlafstörung.

Die Ermittlung erfolgt entsprechend Anhang III der Umgebungslärmrichtlinie auf der Basis der dort enthaltenen Expositions-Wirkungs-Beziehungen getrennt für jede Lärmquellenart. Diese Beziehungen basieren auf epidemiologischen Studien, die die WHO im Rahmen der „Leitlinien für Umgebungslärm für die Europäische Region“ veröffentlichte.

Folgende Werte wurden vom Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz im Zusammenhang mit der aktuellen EU-Umgebungslärmkartierung 2022 für die OD Coppenbrügge vor der Verkehrsfreigabe der Ortumgehung ermittelt:

- |  |          |
|--|----------|
| • geschätzte Zahl der Fälle starker Belästigung          | 53 Fälle |
| • geschätzte Zahl der Fälle starker Schlafstörung        | 22 Fälle |
| • geschätzte Zahl der Fälle ischämischer Herzkrankheiten | 0 Fälle  |

## **2.3 In der Gemeinde vorhandene Lärmprobleme und verbesserungsbedürftige Situationen**

Vor der Verkehrsfreigabe des 1. Teilabschnittes der Ortsumgehung Coppenbrügge / Marienau am 28. Juli 2021 waren die oben angegebenen Lärmprobleme in der Ortsdurchfahrt Coppenbrügge vorhanden. Im Bereich der Ortsdurchfahrt Marienau ist derzeit noch eine starke Lärmbelastung vorhanden, die jedoch unter dem Schwellenwert von 3 Millionen Kfz/Jahr liegt, und somit in der aktuellen EU-Umgebungslärmkartierung 2022 nicht erfasst wurde.

## **3 Maßnahmenplanung**

### **3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung**

Die Ortsdurchfahrt Coppenbrügge wurde durch die Verkehrsfreigabe des 1. Teilabschnittes der Ortsumgehung Coppenbrügge / Marienau am 28. Juli 2021 effektiv entlastet. Die in der aktuellen EU-Umgebungslärmkartierung 2022 oben angegebenen Belastungen wurden durch die Verkehrsfreigabe der Ortsumgehung beseitigt.

Die Ortsumgehung Marienau befindet sich in der Bauphase. Eine Fertigstellung auch dieses Teilabschnittes der OU Coppenbrügge / Marienau ist für 2026 geplant. Mit der Fertigstellung der Gesamtmaßnahme wird dann auch die Ortsdurchfahrt Marienau deutlich vom Verkehrslärm entlastet.

### **3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre (einschließlich der Maßnahmen zum Schutz ruhiger Gebiete)**

#### **Geplante Maßnahmen zur Lärminderung an Hauptverkehrsstraßen:**

Eine deutliche Lärminderung erfolgt durch die Ortsumgehung Coppenbrügge / Marienau.

## **Geplante Maßnahmen zum Schutz ruhiger Gebiete<sup>2</sup>:**

Aktuell sind Festsetzungen von ruhigen Gebieten nicht geplant.

### **3.3 Langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm**

Gibt es eine langfristige Strategie? *nein*

### **3.4 Schutz ruhiger Gebiete**

Die Festsetzung von ruhigen Gebieten ist derzeit nicht vorgesehen.

## **4 Mitwirkung der Öffentlichkeit**

### **4.1 Zeitraum der Öffentlichkeitsbeteiligung**

Von: 15.04.2024 Bis: 17.05.2024

### **4.2 Art der öffentlichen Mitwirkung**

Beteiligung der Öffentlichkeit, Bekanntmachung über die Presse, das Internet gemäß Hauptsatzung.

Behandlung in öffentlichen Sitzungen mit Einwohnerbeteiligung (Ortsrat der Ortschaft Copenbrügge und Ausschuss für Verkehr, Umwelt und Klimaschutz am 12.06.2024; Gemeinderat am 27.06.2024)

---

<sup>2</sup>Beispiele für ruhige Gebiete: großflächige Parks, Grünflächen, geschützte Bereiche nach Naturschutzrecht usw.

### 4.3 Art der Interessenträger, die an der öffentlichen Konsultation teilgenommen haben (*freiwillige Angabe*)

Keine

Anzahl der Personen, die an der öffentlichen Konsultation teilgenommen haben (*freiwillige Angabe*):

Keine

### 4.4 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit

Angabe, ob im Laufe der öffentlichen Konsultation Stellungnahmen eingegangen sind:

Nein

Angabe, ob die während der öffentlichen Konsultation eingegangenen Stellungnahmen in den LAP aufgenommen wurden:

Nein

Angabe, ob der LAP nach der öffentlichen Konsultation überarbeitet wurde:

Nein

Erläuterung, wie der Lärmaktionsplan nach der öffentlichen Konsultation überarbeitet wurde:

Entfällt

## 4.5 Dokumentation

Inhaltliche Zusammenfassung der öffentlichen Konsultation (Protokoll):

Die Öffentlichkeit wird aufgefordert (Bekanntmachung in der Presse), eine Stellungnahme abzugeben. Die Unterlagen konnten in der Verwaltung und im Internet für einen Monat eingesehen werden.

Link zur Webseite mit Dokumenten der öffentlichen Konsultation (*freiwillige Angabe*):

<https://www.coppenbruegge.de/bauwirtschaft/laermaktionsplan/>

## 5 Finanzielle Informationen zum Lärmaktionsplan

Geschätzte Gesamtkosten (für die Aufstellung) des Aktionsplans (ohne Maßnahmenumsetzung) (*freiwillige Angabe*):

entfällt

Geschätztes Kosten-Nutzen-Verhältnis der im Aktionsplan beschriebenen Maßnahmen (*freiwillige Angabe*):

entfällt

## 6 Evaluierung des Aktionsplans

### 6.1 Überprüfung der Umsetzung

Angabe, ob Regelungen für die Überprüfung der Umsetzung des Lärmaktionsplans vorgesehen sind

*Nein*

Wenn ja: Erläuterung der geplanten Regelungen für die Überprüfung der Umsetzung des Lärmaktionsplans (*freiwillige Angabe*)

keine

### 6.2 Überprüfung der Wirksamkeit

Angabe, ob Regelungen für die Überprüfung der Wirksamkeit des Lärmaktionsplans vorgesehen sind

*Nein*

Geplante Regelungen für die Überprüfung der Wirksamkeit des Lärmaktionsplans (*freiwillige Angabe*)

keine

## **7 Inkrafttreten des Aktionsplans**

### **7.1 Der Lärmaktionsplan ist in Kraft getreten**

am: 27.06.2024 durch Beschluss des Rates des Flecken Copenbrügge

### **7.2 Datum des voraussichtlichen Abschlusses der Umsetzung des Lärmaktionsplans (freiwillige Angabe)**

zum: Keine Angabe

### **7.3 Link zum Aktionsplan im Internet**

<https://www.coppenbruegge.de/bauen-wirtschaft/laermaktionsplan/>

### **7.4 Tag der Bekanntmachung: 01.07.2024**

Copenbrügge, den 01.07.2024

Der Bürgermeister

gez. (Siegel)

Thomas Küllig

# Anlage 1 des LAP

## Flecken Coppenbrügge

### Legende

Straßenlärm Lden 2022 (EU-Pflicht)

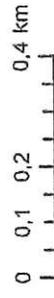
Pegel

- < 55 dB(A)
- ab 55 dB(A) bis 59 dB(A)
- ab 60 dB(A) bis 64 dB(A)
- ab 65 dB(A) bis 69 dB(A)
- ab 70 dB(A) bis 74 dB(A)
- ab 75 dB(A)

Hauptverkehrsstraßen 2022 (EU-Pflicht)

Gattung

- Autobahn
- Bundesstraße
- Landesstraße
- Sonstige
- Gemeinden betroffen 2022



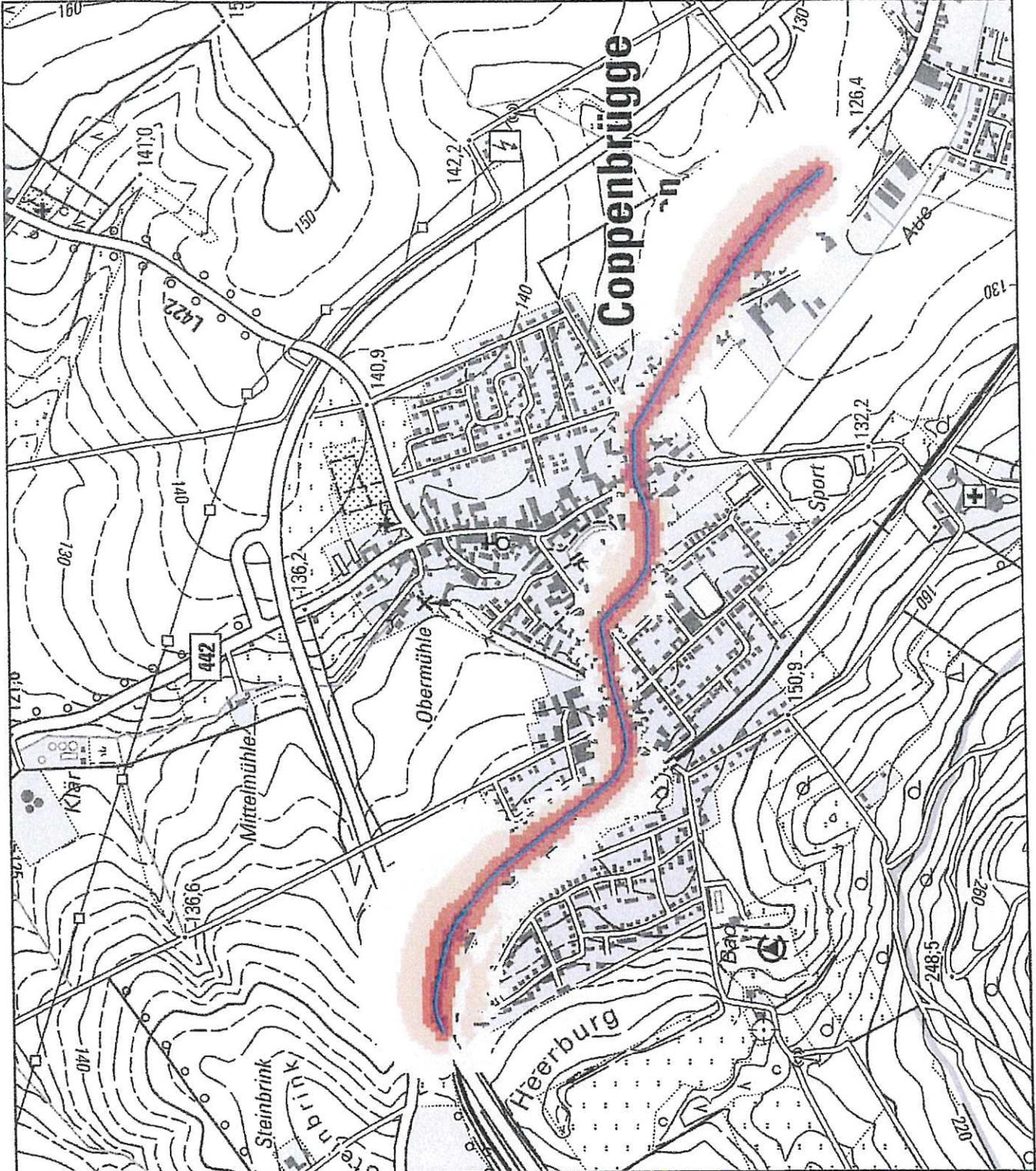
Maßstab: 1:12.500

Datum: 02.02.2024

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen.



Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz



# Anlage 2 des LAP

## Flecken Coppenberg

### Legende

Hauptverkehrsstraßen 2022 (EU-Pflicht)

Gattung

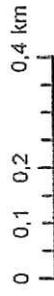
- Autobahn
- Bundesstraße
- Landesstraße
- Sonstige

Straßenlärm Night 2022 (EU-Pflicht)

Pegel

- < 50 dB(A)
- ab 50 dB(A) bis 54 dB(A)
- ab 55 dB(A) bis 59 dB(A)
- ab 60 dB(A) bis 64 dB(A)
- ab 65 dB(A) bis 69 dB(A)
- ab 70 dB(A)

Gemeinden betroffen 2022



Maßstab: 1:12.500

Datum: 02.02.2024

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen.

© 2024



Niedersächsisches Ministerium  
für Umwelt, Energie und Klimaschutz

